

**Grundsätze der Stadt Neumünster  
über die Gewährung von finanziellen Beihilfen  
zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)  
vom \_\_\_\_\_**

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung vom \_\_\_\_\_  
folgende Grundsätze beschlossen:

**I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

**II. ARTEN DER SPORTFÖRDERUNG**

**1. Sport- und Spielbetrieb**

- 1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen
- 1.2 Jugendförderung im Breitensport
- 1.3 Leistungsförderung
- 1.4 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
- 1.5 Sport für Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung
- 1.6 Einsatz von Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen und Vereinssportlehrer/innen (sog. „Übungsleiterentschädigung“)
- 1.7 Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen
- 1.8 Inklusions- und Integrationssport
- 1.9 Auszeichnungen und Jubiläumsszuwendungen
- 1.10 Förderung des Vereinsschwimmens
- 1.11 Förderung des Spitzensports
- 1.12 eSport-Maßnahmen
- 1.13 Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen
- 1.14 Geschäftsführung des Kreissportverbandes

**2. Sportstättenunterhaltung und –benutzung**

- 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- 2.1 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen

**3. Investitionsmaßnahmen**

- 3.1 Baumaßnahmen
- 3.2 Gerätebeschaffung
- 3.3 Entscheidungskriterien

**III. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

**IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

**V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**VI. INKRAFTTRETEN**

**Anlagen 1 -7:** Ausführungsbestimmungen

## **I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

1. Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des Kreissportverbandes Neumünster e. V. (Kreissportverband) durch Gewährung finanzieller Beihilfen nach Maßgabe dieser Sportförderungsgrundsätze, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Beihilfen wird damit nicht begründet.

2. Gefördert werden grundsätzlich nur die in Neumünster ansässigen Sportvereine und -verbände,
  - a) die im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,
  - b) die zumindest 3 Jahre vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben,
  - c) die zumindest 100 zahlende Mitglieder und im Falle von Vereinen, die dem Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein angehören, zumindest 50 zahlende Mitglieder haben,
  - d) deren Hauptsportstätte im Stadtgebiet von Neumünster liegt,
  - e) die von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, die sich an den Sätzen der Vereine orientieren, die eigene Sportstätten zu unterhalten haben,
  - f) die alle übrigen Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen (z.B. Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Landessportverbandes) und
  - g) die dem Kreissportverband als ordentliche Mitglieder angehören.
3. Antragsberechtigt sind nur die Vereine, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a) bis g) erfüllen.
4. Daneben können ausnahmsweise Vereine mit besonderem Status oder besonderem Aufgabenbereich gefördert werden.
5. Die Stadt ist berechtigt, anstehende Zahlungen der Stadt an den Sportverein oder -verband mit städtischen Forderungen zu verrechnen.

## **II. ARTEN DER SPORTFÖRDERUNG**

### **1. Sport- und Spielbetrieb**

#### **1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen**

Vereinen, die der aktiven Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit widmen, werden zweckgebundene Beihilfen zu den Kosten für den Übungsbetrieb mit Jugendlichen gewährt, deren Höhe sich an der Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr orientiert. Berechnungsgrundlage ist insoweit die letzte Mitgliedererhebung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

#### **1.2. Jugendförderung im Breitensport**

Für Breitensportliche Initiativen und Angebote im gesundheits- und fitnessorientierten Sport sowie für die Umsetzung von Programmen zur Integration Jugendlicher werden Beihilfen in Höhe von 25% der nachgewiesenen Kosten gewährt.

#### **1.3. Leistungsförderung**

Die Talentschulung und die Fortbildung von Sportlerinnen und Sportlern fördert die Stadt nach Maßgabe der **Anlage 1** der Sportförderungsgrundsätze.

#### 1.4. Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

1.4.1. Internationale Wettkämpfe, Deutsche und Norddeutsche Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften werden mit einer Beihilfe oder durch die Übernahme einer Ausfallgarantie gefördert, wenn ein örtlicher Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist. Daneben können auch Veranstaltungen gefördert werden, die keinen offiziellen Meisterschaftscharakter, dafür aber eine von der Verwaltung und dem Kreissportverband anerkannte besondere Bedeutung für die Stadt Neumünster und den organisierten Sport in der Stadt haben. Veranstaltungen im Jugendbereich werden vorrangig berücksichtigt. Das finanzielle Risiko darf dem Veranstalter grundsätzlich nicht abgenommen werden.

1.4.2. Für die Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg werden Beihilfen gewährt, wenn ein städtisches Teilnahmeinteresse (z. B. Start für einen örtlichen Verein) der Sportler/innen und/oder Sportfunktionärinnen und -funktionäre besteht.

1.4.3. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 2**) geregelt.

#### 1.5. Sport für Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung

Für den Transport von Sportler/innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung zu den Sportstätten und zum Ausgleich sonstiger besonderer Kostenbelastungen werden Beihilfen gewährt. Die Gewährung von Beihilfen nach den übrigen Bestimmungen dieser Sportförderungsgrundsätze bleibt hiervon unberührt.

#### 1.6. Einsatz von Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen und Vereinssportlehrer/innen (sog. „Übungsleiterentschädigung“)

Für den Einsatz anerkannter haupt- und nebenamtlicher Übungsleiter/innen, haupt- und nebenamtlicher Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen und haupt- und nebenamtlicher Sportlehrer/innen werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten und es sich bei der Tätigkeit nicht lediglich um Betreuungszeiten handelt.

Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 3**) geregelt.

#### 1.7. Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen

Für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/innen und Vereinsmanager /innen bzw. Organisationsleiter/innen werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 4**) geregelt.

#### 1.8. Inklusions- und Integrationssport

Für besondere sachliche oder personelle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Sportangeboten oder der Durchführung von örtlichen Veranstaltungen, die überwiegend inklusiven und/oder integrativen Charakter haben, können einmalige Beihilfen von bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.

Laut Definition des Deutschen Olympischen Sportbundes ist unter Inklusion und Integration gleichermaßen das gleichberechtigte, selbstbestimmte und teilhabende Sporttreiben aller Menschen in ihrer Vielfalt und Heterogenität zu verstehen.

#### 1.9. Auszeichnungen und Jubiläumszuwendungen

Für besondere Verdienste um den Sport können Auszeichnungen vorgenommen werden. Näheres wird gesondert durch die Richtlinien der Stadt Neumünster über die Verleihung von Auszeichnungen an Sportler/innen und Sportfunktionäre sowie die Stiftung von Ehrenpreisen und -zuwendungen an Sportler/innen und Sportvereine (Auszeichnungsrichtlinien) geregelt.

#### 1.10. Förderung des Vereinsschwimmens

Für den Vereinsschwimmsport im Bad am Stadtwald werden Beihilfen gewährt. Näheres ist gesondert durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kreissportverband geregelt.

#### 1.11. Förderung des Spitzensports

Zur Förderung des Neumünsteraner Spitzensports (vorrangig olympische Sportarten auf der höchsten, nationalen Ebene) werden finanzielle Beihilfen gewährt. Näheres wird durch die Richtlinie der Stadt Neumünster über die Gewährung finanzieller Beihilfen zur Förderung des Spitzensports (Spitzensportförderrichtlinie) geregelt.

#### 1.12. Geschäftsführung des Kreissportverbandes

Für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten des Kreissportverbandes wird wegen der Hilfe bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beihilfe gewährt. Näheres wird durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

## **2. Sportstättenunterhaltung und –benutzung**

### 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

2.1.1 Für die bauliche und gartenbauliche Unterhaltung von Vereinssportanlagen werden Beihilfen gewährt.

2.1.2 Bauliche und gartenbauliche Unterhaltung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind sowohl Pflege- und vorbeugende Maßnahmen als auch Reparaturmaßnahmen, die Mängel und Schäden verhüten sollen bzw. beseitigen und damit der Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit einer Anlage dienen.

2.1.3 Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist, dass die Sportanlage bei entsprechender Nutzung

- a) im Eigentum des Vereins steht oder diesen in Erbpacht oder –vertraglich gesichert – in anderer Form langfristig zur Verfügung steht,
- b) vom Verein selbst unterhalten wird,
- c) verkehrssicher ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- d) auch anderen Vereinen und den Schulen der Stadt zur Verfügung gestellt wird. Eine Auslastung muss von den Vereinen nachgewiesen werden, die Stadt kann bei Bedarf einen Verwendungsnachweis fordern.
- e) Förderanträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Jahr unter Vorlage der aktuellen vereinsbezogenen Daten bei der Stadt Neumünster einzureichen.

2.1.4 Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 6**) geregelt.

2.1.5 Die Stadt kann die Beihilfegewährung ganz oder zum Teil ablehnen, wenn die Sportanlage keine angemessene Nutzungsauslastung durch sportliche bzw. dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten aufweist oder sie sich im Ganzen oder in Teilen in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand befindet.

### 2.2 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen

Für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, sofern die Stadt Neumünster keine entsprechenden Sportanlagen vorhält, die Ausübung der betreffenden Sportart in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und vor der Anmietung eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung mit der Stadt Neumünster geschlossen wurde.

Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres für das Folgejahr bei der Stadt Neumünster einzureichen. Die Förderung beträgt 25 Prozent der der nachgewiesenen, förderfähigen Gesamtkosten.

### **3. Investitionsmaßnahmen**

#### **3.1 Baumaßnahmen**

3.1.1 Für den Neu-, Aus- und Umbau von Sportanlagen im Stadtgebiet von Neumünster werden Beihilfen gewährt, soweit sie unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, für die Realisierung des Vereinszwecks unerlässlich sind und der Mitgliederbestand des Vereins oder des Verbandes die Gewähr für eine effiziente Nutzung der baulichen Anlagen bietet. Im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze zählen hierzu nicht z.B. Wohnungen und Bewirtschaftungsräume, die Kosten für Grunderwerb und die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln. Im Übrigen muss ein auch vom Kreissportverband anerkannter Bedarf bestehen.

3.1.2 Förderfähig sind auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Sanierungsvorhaben im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Maßnahmen, die

- nach Ablauf der nach den anerkannten Methoden der Bewertungspraxis (z. B. Bauwertermittlung) zugrunde gelegten üblichen „technischen Lebensdauer“,
  - bei normaler Benutzung der Sportanlage trotz einer regelmäßigen baulichen oder gartenbaulichen Unterhaltung der Sportanlage (vgl. Ziffer 2.1.2) infolge vorzeitiger Abnutzung (z. B. Sporthallenfußboden) oder
  - aufgrund ungewöhnlicher Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Vandalismus)
- erforderlich sind, um eine Sportanlage wieder in einen wettkampfgerechten bzw. funktionsgerechten Zustand zu versetzen.

Modernisierung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Leistungen, die der Anpassung an geänderte funktionale, technische oder hygienische Anforderungen dienen.

#### **3.2 Gerätebeschaffung**

Die Anschaffung von Geräten wird gefördert, soweit diese unmittelbar und überwiegend der aktiven Ausübung von Sportarten oder der Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen dienen. Eine Förderung von Geräten der allgemeinen Vereinsinfrastruktur ist ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für EDV-Anlagen für die Vereinsverwaltung, wobei nur eine angemessene Erstausrüstung sowie Wiederbeschaffungen nach Ablauf von mindestens fünf Jahren förderfähig sind. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

#### **3.3 Entscheidungskriterien**

3.3.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Fachdienst Kultur und Sport der Stadt Neumünster nach Prüfung der Zweckbindung, der Finanzierbarkeit sowie nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme des Dezernats IV der Stadt Neumünster seine schriftliche Zustimmung zum Maßnahmenbeginn erteilt hat.

Bei Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen sind grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

3.3.2 Für bereits begonnene oder gar abgeschlossene Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen werden grundsätzlich keine Beihilfen gewährt.

- 3.3.3 Wird aus unabweisbaren und nicht planbaren Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erforderlich, kann dieser auf Antrag zugelassen werden.

Dies gilt insbesondere bei akuten baulichen Schäden sowie bei unvorhersehbaren Ausfällen von Sportgeräten oder Anlagen, sofern eine fachliche Dringlichkeit nach baufachlicher bzw. technischer Prüfung festgestellt wurde.

Die Genehmigung des vor-zeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Förderzusage dar. Der Verein trägt das vollständige finanzielle Risiko.

- 3.3.4 Über die Förderanträge entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt Neumünster. Über Baumaßnahmen bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 15.000 EUR sowie über die Anschaffung von Geräten bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 10.000 EUR und/oder Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren oder Folgeschäden unverzüglich eingeleitet werden müssen, kann der Fachdienst Kultur und Sport entscheiden. Der für den Sport zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.

### 3.4 Ausführungsbestimmungen

Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, werden durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 7**) geregelt.

## III. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

1. Beihilfen setzen einen begründeten, schriftlichen Antrag voraus, der von den gesetzlichen Vertretern des Vereins unterzeichnet und sowohl in Papierform als auch in digitaler Form eingereicht werden kann.
2. Die Beihilfeanträge
  - a) für den Einsatz von Übungsleiterinnen und -leitern sowie Vereinsmanagerinnen und -managern bzw. Organisationsleiterinnen und -leitern (Ziffer II. 1.6), deren Anträge jeweils für das zurückliegende Quartal bis zum Ende des nachfolgenden Monats gestellt werden können.

Für das vierte Quartal sind die Anträge abweichend hiervon innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Quartals einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden,
  - b) auf Unterhaltung vereinseigener Anlagen (Ziffer II. 2.1), die einmal jährlich nach Aufforderung der Stadt gestellt werden können,
  - c) auf Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer II. 2.2),
  - d) auf Mitfinanzierung der Kosten für nichtstädtische Sportanlagen (Ziffer II. 2.2),
  - e) für Investitionsvorhaben (Ziffer II. 3), die jeweils für das nachfolgende Halbjahr bis zum 30.04. bzw. 30.09. unter Vorlage des Kostenvoranschlages, des Finanzierungsplanes und des Finanzierbarkeitsnachweises sowie ggf. der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung über den Kreissportverband einzureichen sind,

sind bei der Stadt - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport - rechtzeitig zu stellen. Alle übrigen Beihilfeanträge sind dem Kreissportverband zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht eine anzuwendende Richtlinie oder ein Vertrag besondere Regelungen dazu enthalten (siehe z.B. Ziffer II. 1.9 bis 1.11).
3. Die Beihilfen werden vom Fachdienst Kultur und Sport bzw. vom Kreissportverband, dem die entsprechenden Mittel insoweit von der Stadt treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden, gemäß diesen Sportförderungsgrundsätzen und nach Maßgabe der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen an die jeweiligen Vereine bzw. Sportler(innen) ausgezahlt.

Der Kreissportverband hat die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel jeweils bis zum 31.03. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Fachdienst Kultur und Sport nachzuweisen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis inkl. einer Ertrags- und Aufwandsdarstellung in Zusammenhang mit dem Mittelfluss.

4. Die sachgerechte Verwendung ist von den Beihilfeempfängern je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer III. 2.) entweder gegenüber dem Kreissportverband oder gegenüber dem Fachdienst Kultur und Sport durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen, die von den gesetzlichen Vertretern – im Falle der Förderung des Übungsbetriebes mit Jugendlichen (Ziffer II.1.1) und der Jugendförderung im Breitensport (Ziffer II. 1.2) auch von der Jugendwartin/vom Jugendwart des Vereins unterzeichnet sein muss. Die Abrechnungsbelege sind danach für eventuelle Nachprüfungen noch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
5. Eine Beihilfe ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung zurück- zu zahlen, wenn sie für andere als die angegebenen Zwecke Verwendung findet oder nur zu einem Teil in Anspruch genommen wird bzw., wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingemäß vorgelegt wird.

#### **IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

Der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt wird ermächtigt, die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen oder in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des Kreissportverbandes eine von den Ausführungsbestimmungen abweichende Entscheidung zu treffen.

#### **V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 08.12.2022 maßgeblich.

#### **VI. INKRAFTTRETEN**

Diese Sportförderungsgrundsätze treten mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 08.12.2022 außer Kraft.

Neumünster, den \_\_\_\_\_

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

### **Leistungsförderung (Ziffer 1.3)**

1. Als förderungswürdig gelten Sportler/innen, die einem Leistungskader zum Beispiel nach Maßgabe des Ausschusses für Leistungssport des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder durch Nominierung von Sportfachverbänden angehören, und Mannschaften, die zumindest in der höchsten Leistungsklasse des Landes aktiv sind und deren Leistungsstand dem anderer Mannschaften auf Bundesebene in angemessener Weise entspricht, wobei olympische Sportarten vorrangig zu berücksichtigen sind.
2. Ihren Vereinen bzw. Verbänden werden Beihilfen gewährt, und zwar zu den Kosten,
  - a) die im Rahmen der Talentsuche und -förderung von Einzelpersonen durch
    - aa) örtliche Sichtungsveranstaltungen und ähnliche Maßnahmen,
    - bb) Fahrten zu den Trainingsstätten und deren Benutzungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse),
  - cc) die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer/innen an Schulungsmaßnahmen,
  - dd) die Beschaffung spezieller Trainingshilfen und Wettkampfgeräte sowie
  - ee) Mehraufwendungen für spezielle Verpflegung, sportärztliche und sonstige Betreuungen anfallen.

Maximal werden 25% der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.  
Für den Einsatz von Transportfahrzeugen einschl. Anhänger (z.B. für Boote, Segelflugzeuge) wird eine Kilometerpauschale von maximal 0,30 EUR gewährt.

  - b) die für Mannschaften anfallen, die
    - aa) in den höchsten Ligen der deutschen Spitzenfachverbände spielen oder
    - bb) in den Ligen spielen, aus denen der Aufstieg in die höchsten Ligen erfolgen kann oder
    - cc) in überregionalen Ligen spielen, deren Tabellenerste an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft teilnehmen.

Zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen dieser Mannschaften werden jährlich pauschal 125,-- EUR pro Mitglied gewährt. Bei der Berechnung der Beträge ist jedoch lediglich die nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen zulässige Zahl der aktiven Sportler sowie je ein Trainer und ein Betreuer zu berücksichtigen.
  - c) die der Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse mit sich bringt. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an der jeweiligen Spielebene, an der Verbreitung der Sportart unter Berücksichtigung der Mannschaftsstärke und der Anzahl der Wettbewerbe.

| Aufstieg<br>in die bzw.<br>in der | Mitglieder im Fachverband des Landessportverbandes |                  |                 |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------|------------------|-----------------|
|                                   | 1.000 bis 5.000                                    | 5.001 bis 25.000 | 25.001 und mehr |
|                                   | EUR                                                | EUR              | EUR             |
| Landesebene bis                   | 250,--                                             | 375,--           | 500,--          |
| Norddeutsche Ebene bis            | 500,--                                             | 750,--           | 1.000,--        |
| Bundesebene bis                   | 750,--                                             | 1.125,--         | 1.500,--        |

Für den Aufstieg in die gleiche Klasse wird frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder eine entsprechende Beihilfe gewährt. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Wiederaufstiegen in besonders öffentlichkeitswirksame Spielklassen populärer Sportarten oder bei Wiederaufstiegen im Jugendbereich, die aufgrund der durch die Altersklassenstruktur bedingten Fluktuation von einer personell völlig neuformierten Mannschaft errungen werden. Die Höhe der wiederholt gewährten Zuschüsse kann in diesen Fällen geringer ausfallen.

**Anlage 2**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung  
(Ziffer 1.4)**

1. Den örtlichen Ausrichtern überregionaler Veranstaltungen werden Beihilfen bis zu 25% der Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung der Teilnehmer/innen gewährt.
2. Die Übernahme einer Ausfallgarantie setzt voraus, dass der örtliche Ausrichter einer Veranstaltung sämtliche Mitfinanzierungsmöglichkeiten Dritter ausgeschöpft hat und sich selbst mit mindestens 25% am Defizit beteiligt.
3. Bei Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen wird außerdem für die Unterbringung und die Verpflegung ein Zuschuss gemäß Anlage 1 Ziffer 2 a) dieser Sportförderungsgrundsätze gewährt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Aufenthaltsdauer sind durch Belege (z.B. Bestätigung des Veranstalters, Übernachtungskostenrechnung, Fahrkostenabrechnung) nachzuweisen.

**Anlage 3**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Einsatz von Übungsleiter/innen,  
Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen  
und Vereinssportlehrer/innen  
(sog. „Übungsleiterentschädigung“; Ziffer 1.6)**

1. Als haupt- und nebenamtliche/r Übungsleiter/in, haupt- und nebenamtliche/r Vereinsmanager/in bzw. Organisationsleiter/in und haupt- und nebenamtliche/r Vereinssportlehrer/in werden anerkannt:
  - a) Sportlehrer/innen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,
  - b) Sportlehrer/innen in freien Berufen sowie Gymnastiklehrer/innen mit staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnissen,
  - c) Bäderfachangestellte (bisher Schwimmmeister/in und Schwimmmeistergehilfin oder -gehilfe), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind,
  - d) Übungs- und Organisationsleiter/innen, die eine vom Landessportverband oder von einem Bundes- oder Landesfachverband des Deutschen Sportbundes erteilte Lizenz besitzen, und
  - e) Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen, die eine von den Sportverbänden der Länder der Europäischen Union erteilte Lizenz besitzen, soweit zweifelsfrei erkennbar ist, dass deren Lehrinhalte zumindest denen des Deutschen Sportbundes entsprechen.
  - f) Vereinssportlehrer/innen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,
  - g) Sport- und Fitnesskaufleute mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluss.
2. Als hauptamtliche/r Übungsleiter/in, Vereinsmanager/in bzw. Organisationsleiter/in und Vereinssportlehrer/in gelten Personen:
  - a) die für den Sportverein/-verband in einem Beschäftigtenverhältnis stehen;
  - b) bei denen Art und Umfang der Tätigkeit auf eine offensichtlich berufliche Tätigkeit schließen lässt;
  - c) bei denen es sich vordergründig um eine Einkommenserzielung handelt, um den Lebensunterhalt zu sichern.
3. Zu den Kosten für die Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen und Vereinssportlehrer/innen werden Beihilfen in Höhe von 3,50 EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt. Bei hauptamtlichen Beschäftigten wird die Beihilfe jedoch nur bis zur arbeitsvertraglich vereinbarten festen Stundenzahl gewährt.
4. Anträge zur Abrechnung der Beihilfe (siehe auch III. Antrags- und Bewilligungsverfahren) sind durch folgende Angaben bzw. Anlagen zu ergänzen:
  - a) Ausweisen der Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden;
  - b) Höhe der vom Sportverein oder -verband gezahlten Entschädigung;
  - c) Vorlage der gültigen Lizenz, des Nachweises der Prüfung oder des staatlichen/staatlich anerkannten Abschlusses (als Qualifikationsnachweis zu Ziff. 1);
  - d) Stundenzettel der tätigen Person, der/die von der jeweiligen Person unterschrieben ist und aus dem/denen das Datum, die genaue Trainingszeit und Art der Lizenz und Sportart hervorgeht;
  - e) bei hauptamtlich tätigen Personen ist zusätzlich zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Jahres der Arbeitsvertrag vorzulegen

- f) eine vom Verein unterzeichnete Gesamtübersicht der abgerechneten Maßnahmen bzw. eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleiter, mit der die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt wird.
5. Die Maximalanzahl der für den Verein hauptamtlich tätigen Personen, für die eine Beihilfe gezahlt werden kann, richtet sich nach dem zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederbestand des betreffenden Sportvereins oder -verbands:

| <b>Mitgliederzahl<br/>(Stichtag: 01.01. des Jahres)</b> | <b>Maximale Anzahl der hauptamtlich tätigen Personen, für die eine Beihilfe<br/>gewährt werden kann</b> |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bis 500 Mitglieder                                      | Maximal eine Person                                                                                     |
| 501 bis 1.000 Mitglieder                                | Maximal zwei Personen                                                                                   |
| von 1.001-1.500 Mitglieder                              | Maximal drei Personen                                                                                   |
| von 1.501-2.000 Mitglieder                              | Maximal vier Personen                                                                                   |
| von 2.001-2.500 Mitglieder                              | Maximal fünf Personen                                                                                   |
| von 2.501-3.000 Mitglieder                              | Maximal sechs Personen                                                                                  |
| von 3.001-4.000 Mitglieder                              | Maximal sieben Personen                                                                                 |
| ab 4.001 Mitglieder                                     | Einzelfallentscheidung durch den<br>Ausschuss für Schule und Sport                                      |

**Anlage 4**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Aus- und Fortbildung  
von Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw.  
Organisationsleiter/innen  
(Ziffer 1.7)**

1. Für die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen werden Beihilfen für
  - a) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
  - b) die Fahrten zu den Ausbildungs- bzw. Fortbildungsstätten,
  - c) die Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme an Maßnahmen in auswärtigen Lehreinrichtungen und
  - d) die Lehrgangsgebührengewährt.
2. Die Fahrkostenzuschüsse sowie die Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden nach den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 1.3 (Anlage 1) berechnet. Im Übrigen werden bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten erstattet.

**Anlage 5**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

### **Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Ziffer 2.1)**

Die tatsächliche Beihilfe ist von der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel und von dem am 01.01. eines jeden Jahres maßgeblichen Sportstättenbestand abhängig und wird im ersten Halbjahr des jeweils laufenden Jahres in einer Gesamtsumme gewährt.

| <b>Sportstättenart</b>                                                                                                                       | <b>Richtwert</b> | <b>höchstmög-<br/>liche Beihilfe</b><br>(25 %) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------|
|                                                                                                                                              | EUR              | EUR                                            |
| <b>1. Außensportanlagen</b>                                                                                                                  |                  |                                                |
| 1.1 Naturrasenspielfelder (m <sup>2</sup> )                                                                                                  | 3,10             | 0,78                                           |
| 1.2 Tennenspielfelder und –laufbahnen (m <sup>2</sup> )                                                                                      | 2,75             | 0,69                                           |
| 1.3 Tennisplätze (m <sup>2</sup> )                                                                                                           | 5,50             | 1,38                                           |
| 1.4 Kunstrasen-/Kunststoffspielfelder und –laufbahnen (m <sup>2</sup> )                                                                      | 1,25             | 0,31                                           |
| 1.5 Sondersportanlagen (z.B. Reitplätze, Schießstände, Flugzeugstartbahnen und –flächen sowie gering ausgelastete Anlagen (m <sup>2</sup> )) | 1,60             | 0,40                                           |
| <b>2. Vereins- und Jugendheime</b>                                                                                                           |                  |                                                |
| 2.1 Dusch- und Sanitärräume (m <sup>2</sup> )                                                                                                | 2,60             | 0,65                                           |
| 2.2 Umkleideräume (m <sup>2</sup> )                                                                                                          | 1,55             | 0,39                                           |
| 2.3 Sonstige Gebäudeteile (m <sup>2</sup> )                                                                                                  | 1,15             | 0,29                                           |
| <b>3. Gedeckte Sportanlagen</b>                                                                                                              |                  |                                                |
| 3.1 Sport-, Turn-, Gymnastik-, Reit-, Tennis- und Squashhallen (m <sup>2</sup> )                                                             | 1,05             | 0,26                                           |
| 3.2 Kegel-, Bowling-, Schießsportanlagen und Konditionsräume (m <sup>2</sup> )                                                               | 1,55             | 0,39                                           |
| 3.3 Boots-, Flugzeug- und sonstige Lagerhallen und –räume (m <sup>2</sup> )                                                                  | 0,80             | 0,20                                           |
| <b>4. Sonstige Anlagen und Nebenflächen</b>                                                                                                  |                  |                                                |
| 4.1 Flutlichtanlagen (pro Mast)                                                                                                              | 120,00           | 30,00                                          |
| 4.2 Bootsstege (m <sup>2</sup> )                                                                                                             | 1,20             | 0,30                                           |
| 4.3 Rasen-, Sand- und sonstige Nebenflächen (m <sup>2</sup> )                                                                                | 0,80             | 0,20                                           |

**Anlage 6**

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

**Investitionsmaßnahmen  
(Ziffer 3)**

1. Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen, die eine angemessene Auslastung aufweisen, werden mit 25 % der förderfähigen Gesamtkosten gefördert.

Eine angemessene ehrenamtliche Eigenleistung des antragstellenden Vereins oder Verbandes (bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens) kann bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Der Neubau von Sportanlagen wird grundsätzlich nur gefördert, wenn

- die Anlage von den Schulen der Stadt Neumünster in angemessenem Umfang mitgenutzt werden kann und
- der langfristige Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein gesichert sind.

Auch hierfür sind geeignete Nachweise im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

2. Gerätebeschaffungen werden mit 25% (Sportgeräte und EDV-Anlagen) bzw. mit 50% (Pfleegeräte) der Gesamtkosten (Anschaffungswert zuzüglich eventueller Nebenkosten – z.B. anteilige Transportkosten) gefördert, wenn der Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 500,-- EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt. Bei gebrauchten Geräten sind Vergleichsangebote oder unabhängige Kostenbeurteilungen vorzulegen.
3. Für die Höhe einer Investitionsbeihilfe sind letztlich die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (auf volle EUR abgerundet) maßgebend. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle von Baumaßnahmen können die Beihilfen als Abschläge entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden.
4. Die Maßnahme soll spätestens sechs Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. umgesetzt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Beginn oder keine Umsetzung, können bereits bewilligte Beihilfen widerrufen werden, es sei denn, die Verzögerung ist vom Verein nicht zu vertreten oder Verein beantragt begründet eine Fristverlängerung
5. Die Investitionsförderung setzt voraus, dass
  - a) sichergestellt ist, dass die mit städtischen Mitteln angeschafften Geräte oder erstellten Sportanlagen nicht in persönliches Eigentum übergehen können und gegen Diebstahl und Zerstörung versichert werden,
  - b) sich der Verein rechtswirksam verpflichtet hat, die Beihilfe im Falle einer Vereinsauflösung oder der Veräußerung des Vereinsvermögens bzw. der Sportanlagen in Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Investitionsmaßnahme zurückzuzahlen oder wenn – soweit dies geboten erscheint – der diesbezügliche Rückzahlungsanspruch in geeigneter Weise (z. B. grundbuchrechtlich) abgesichert wird.